

Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 - 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am **16.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Gem. § 23 SGB VIII umfasst sie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Sie umfasst darüber hinaus die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen betreut werden, bei besonderem Bedarf oder ergänzend können sie auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 2 Pflegerlaubnis

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie im Sinne des § 18 NKiTaG nachweisen.
- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien anzuwenden. Das Anforderungsprofil ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Bei erstmaliger Bewerbung als Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall nach Prüfung der Eignung der Person und der Räumlichkeiten der persönlichen Eignung entsprechend bereits eine Erlaubnis für bis zu 2 Jahre erteilt werden. Innerhalb der jeweiligen Befristung muss der erfolgreiche Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses unverzüglich nachgewiesen werden. Ist absehbar, dass die Kindertagespflegeperson den Qualifizierungskurs nicht in der gesetzten Frist erfolgreich abschließen wird, ist die Erlaubnis mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- (5) Von Kindertagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser gefördert werden, wird erwartet, dass sie
1. sich je Kindergartenjahr in einem Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden,
 2. alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen,
 3. die Kinderschutzvereinbarung des Landkreises Nienburg/Weser unterzeichnen,
 4. das pädagogische Betreuungskonzept kontinuierlich fortschreiben (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 5 NKiTaG),
 5. Entwicklungs- und Bildungsprozesse der ihnen anvertrauten Kinder beobachten, reflektieren und dokumentieren (vgl. § 4 Abs. 1 NKiTaG) sowie
 6. mit den Erziehungsberechtigten regelmäßig Gespräche über die Entwicklung der Kinder führen.

Um dem Auftrag der Fachberatung Kindertagespflege gerecht werden zu können, wird das Verhältnis einer vollzeitäquivalenten Fachberatungskraft gegenüber den zu betreuenden Kindertagespflegepersonen regelmäßig überprüft, um ggf. personelle Anpassungen in der Fachberatung vornehmen zu können.

- (6) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Dabei ist die Alterszusammensetzung und die maximale Anzahl der Betreuungsverhältnisse nach Vorgaben des § 18 Abs. 5 NKiTaG bzw. § 19 Abs. 1 NKiTaG zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.
- (7) Benennt eine Kindertagespflegeperson eine Person aus ihrem Umfeld als Vertretungsperson, dann kann der Einsatz dieser Vertretungsperson gefördert werden, wenn deren Eignung (die den Nachweis vertiefter Kenntnisse umfasst) überprüft wurde und ein aktueller Nachweis einer Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe-am-Kind“ nachgewiesen wird.
- (8) Wird die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, ist die Vermittlung eines Kindes zu dieser Kindertagespflegeperson erst wieder nach erneutem persönlichem Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege möglich.
- (9) Kann eine qualifizierte Kindertagespflegeperson nicht vermittelt werden und ist lediglich eine Betreuung notwendig, die nicht der Erlaubnispflicht gem. § 43 SGB VIII unterliegt, so kann, wenn die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten benannt wird, nach Feststellung der persönlichen Eignung, die auch den Nachweis vertiefter Kenntnisse umfasst, und der Eignung

der Räumlichkeiten eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden.

- (10) Wird die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten durchgeführt, so ist lediglich die Überprüfung der persönlichen Eignung, die auch den Nachweis vertiefter Kenntnisse umfasst, erforderlich. Die Überprüfung muss durch den Landkreis Nienburg/Weser oder einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

§ 3

Vermittlung einer Kindertagespflegeperson

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis Nienburg/Weser oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.

§ 4

Förderung der Kindertagespflege

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die in § 1 genannte laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen
 - 1) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 - 3) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - 4) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, erfolgt diese auf Grundlage der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.
- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Maßgaben dieser Satzung sowie der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.

Um die Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der Förderziele der §§ 22 ff SGB VIII ermöglichen zu können, beträgt die Mindestbetreuungszeit für eine Förderung 10 Stunden pro Woche. Hiervon ausgenommen ist die ergänzende Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Grundsätzlich können maximale Betreuungszeiten von 45 Stunden pro Woche anerkannt werden. Soll eine Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten und damit in Randzeiten (§ 3 Abs. 1 Entgeltordnung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser) stattfinden, muss der besondere Bedarf für diese Stunden nachgewiesen werden.

- (4) Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson steht die Fachberatung des Landkreises Nienburg/Weser bei der Suche nach einer Vertretungsmöglichkeit begleitend zur Verfügung.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Andere öffentlich rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. Abs. 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Besucht das Kind gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so werden diese Kosten bei der Forderung der zweckgleichen Leistung berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Förderung der Kindertagespflege durch den Landkreis Nienburg und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Förderung.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Höhe der Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den anerkannten Betreuungszeiten, dem Ort der Betreuung sowie der Anzahl und dem Alter des betreuten Kindes/der betreuten Kinder. Mit Beginn der Förderung in Kindertagespflege wird auf Grundlage der anerkannten Betreuungszeiten ein Kostenbeitrag festgesetzt, die Höhe des Kostenbeitrags pro Stunde ergibt sich aus Abs. 4. Zur Ermittlung der monatlichen Kostenbeiträge werden die durchschnittlichen Stunden pro Woche mit 52/12 multipliziert und auf volle **Stunden** kaufmännisch gerundet. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für Ausfall- bzw. Fehlzeiten, soweit die laufende Geldleistung für diese Zeiten weitergewährt wird.
Für eine Förderung in Kindertagespflege zur Kontaktpflege gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser wird kein Kostenbeitrag gefordert.

- (2) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.
- (3) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in Tageseinrichtungen gem. § 22a SGB VIII gefördert, so wird nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbedarf der volle Kostenbeitrag für die Kindertagespflege gefordert. Für jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt. Geschwisterkinder, die von der Beitragspflicht befreit sind, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.
- (4) Pro Stunde, für die eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erstattet worden ist, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,15 € pro Stunde gefordert.
- (5) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass oder die Reduzierung des Kostenbeitrages ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (6) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die vom Kreistag in der Sitzung am 01.07.2022 beschlossene Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege außer Kraft.

Nienburg, 16.12.2022

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier